

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **Formulierung**

In diesen Bedingungen steht „Verkäufer“ für Isserstedt Prüfmaschinen GmbH & Co. KG und „Käufer“ für den Vertragspartner der Isserstedt Prüfmaschinen GmbH & Co. KG.

Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **Gegenstand der Bedingungen**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln den Verkauf, die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Installation von Waren der Isserstedt Prüfmaschinen GmbH & Co. KG inkl. der dazugehörigen Software.

### **Allgemeine Bedingungen**

Die Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **Leistungen**

1. Kauf und Installation  
Der Verkäufer liefert die bestellte Ware und installiert sie. Die Installation umfasst die Montage gegen einen einmaligen Preis.
2. Instandsetzung  
Der Verkäufer setzt die Geräte des Käufers nach entsprechendem Auftrag instand.
3. Instandhaltung  
Der Verkäufer hält die Geräte nach entsprechendem Auftrag instand.  
Die Instandhaltung umfasst die Inspektion und die Instandsetzung, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Während der Arbeit ist der Verkäufer berechtigt, die Geräte außer Betrieb zu setzen.  
Zur Instandhaltung gehört der Ersatz, der bei normalem Gebrauch unbrauchbar gewordenen Verschleißteile. Bei Instandhaltungsarbeiten, die mittels Baugruppentausch geführt werden, geht das Eigentum der neuen Baugruppe auf den Kunden und das der ausgetauschten Baugruppe auf den Verkäufer über.  
Die Instandhaltung erstreckt sich nicht auf die Erneuerung von Geräten, die dauerhaft unbrauchbar geworden sind.
4. Der Verkäufer verkauft bei entsprechendem Auftrag dem Käufer die Software.  
Die Software ist nur in dem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie sie in der Programmbeschreibung beschrieben ist. Dem Käufer wird das Recht eingeräumt, Kopien der Software in dem Umfang anzufertigen, sie dies zur Nutzung der Software auf einer einzigen Zentraleinheit erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere die Anfertigung einer Sicherungskopie zu Zwecken der Datensicherung sowie einer Installationskopie auf einer Festplatte des verwendeten Rechners. Die Sicherungskopie ist mit einem Hinweis auf das Urheberrecht zu versehen. In Netzwerken darf das Programm nur auf einem Rechner des Netzwerkes zur selben Zeit eingesetzt werden.  
Der Verkäufer, sein Lieferant und der Schöpfer der Software bleiben Inhaber der Urheberrechte und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt noch dürfen aus Dokumentationen abgeleitete Werke hergestellt werden.

### **Preise**

Wenn umseitig nicht anders erwähnt, verstehen sich die Preise ab Werk Nettetal, Deutschland, wie aus dem Angebot jeweils ersichtlich

### **Zahlungsbedingungen**

Wenn nicht anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Zahlung netto Kasse (ohne Abzug) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Erhalt der Waren bzw. der Leistung.

Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung nach Satz 1 im Verzug, werden alle noch ausstehenden Beträge mit 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Bundesbank verzinst. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand oder an den bei der Reparatur oder Überholung zur Verfügung gestellten Gegenständen, eingebauten oder als Zubehör mitgelieferten Teilen und Arbeiten bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaigen Kosten und Zinsen aus dem Liefervertrag vor.

Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum des Verkäufers oder auf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen ist der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Dritte ist auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen.

Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit und unverzüglich alle zur Geltendmachung dessen Rechte erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Gegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt diese nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt ist, aufgrund eines Rücktrittes vom Vertrag sondern allein zur Mietversicherung der Forderungen des Verkäufers.

### **Lieferfrist und höhere Gewalt**

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Werden der Versand bzw. die Abnahme der Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

### **Lieferung**

Das Verlust- oder Schadenrisiko geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Käufer über.

### **Gewährleistung/Mängelansprüche**

Bei fehlerhafter Instandsetzung kann der Käufer vom Verkäufer Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, angemessene Herabsetzung des Preises für die Instandsetzung zu verlangen.

Bei fehlerhafter Durchführung der Instandhaltung kann der Käufer vom Verkäufer Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Schlagen mindestens zwei Nachbesserungen fehl, so steht dem Käufer wahlweise das Recht zu, angemessene Herabsetzung der monatlichen Instandhaltungspreise zu verlangen oder den Instandhaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Beim Kauf haftet der Verkäufer für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften gehört, unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
2. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Der Verkäufer haftet nur subsidiär.
3. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit der Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig große Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch
5. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.

7. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### **Haftung**

Die anwendungstechnischen Empfehlungen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter in Wort und Schrift erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind jedoch unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche des Käufers, insbesondere entbinden sie den Käufer nicht davor, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

Im Übrigen kann der Käufer Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer egal aus welchem Rechtsgrund nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.

Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet der Verkäufer nur, soweit der Kunde seine Daten in Anwendung adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **Anwendbares Recht**

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung, wobei die Internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden.

#### **Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständig ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

#### **Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers.

#### **Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die den am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hatten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.